

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 12. Mai 2015
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 12. Mai 2015 den folgenden Beschluss gefasst:

**Arbeitsrechtsregelung Ergänzungen zur Eingruppierung und Kinder- und Jugendhilfe
(§ 32, § 33, § 39, §§ 1 und 2 Anlage 4, Anlage 7a, § 2 Anlage 15 AVR-Bayern)**

§ 1

1. Die Höhergruppierungsregelung in § 32 Absatz 5 AVR-Bayern wird wie folgt neu gefasst und um die folgende amtliche Anmerkung ergänzt:

„(5) Wird dem Dienstnehmer / der Dienstnehmerin durch ausdrückliche Anordnung des Dienstgebers nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die in ihrer Gesamtheit den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner / ihrer bisherigen Entgeltgruppe entspricht, so ist er / sie mit Beginn des Kalendermonats, in dem ihm / ihr die höherwertige Tätigkeit übertragen wird, gemäß Absatz 1 Satz 1 in den 1. Monat der nächst niedrigeren Stufe der höheren Entgeltgruppe einzugruppieren, mindestens aber in die Basisstufe/ Stufe 2.“

„1Amtliche Anmerkung:

Die nächst niedrigere Stufe der höheren Entgeltgruppe ist diejenige Stufe, die von ihrer Bezeichnung der Stufe der bisherigen Entgeltgruppe vorangeht (z.B. die Stufe 2 der Stufe 3 oder die Basisstufe der Erfahrungsstufe). Dabei bleibt gewährleistet, dass durch die Höhergruppierung in jedem Fall eine Steigerung im Dienstnehmerbruttoentgelt verbunden ist.“

2. In § 33 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 AVR-Bayern werden jeweils die Worte „Anlage 3“ ersetzt durch die Worte „Anlagen 3, 3a oder 3b“.
3. In § 39 Absatz 3 AVR-Bayern werden die Worte „in der Anlage 3“ ersetzt durch die Worte „in den Anlagen 3, 3a und 3b“
4. In § 39 Absatz 1 Satz 2 AVR-Bayern werden in Buchstabe a) die Worte „EG 10 – EG 14“ ersetzt durch die Worte „EG 10 – EG 14 sowie E I bis E IV“ und in Buchstabe b) die Worte „EG 5 bis EG 14“ ersetzt durch die Worte „EG 5 bis EG 14 sowie E I bis E IV“.
5. Zum Geltungsbereich in § 1 der Anlage 4 AVR-Bayern wird folgende amtliche Anmerkung eingefügt:

„Amtliche Anmerkung:

Entscheidend für den Geltungsbereich der Anlage 4 in Verbindung mit Anlage 3b AVR-Bayern

ist die Zuordnung zum SGB VIII. Es unterfallen all diejenigen Angebote der Kinder- und Jugendhilferegelung nach Anlage 4 in Verbindung mit Anlage 3b AVR-Bayern, die sich nach dem SGB VIII richten.

Einzige Ausnahme von diesem Grundsatz sind die Kindertageseinrichtungen, da das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) zwar auf das SGB VIII Bezug nimmt, aber als Spezialregelung dem SGB VIII vorgeht.“

6. In § 2 der Anlage 4 AVR-Bayern wird der Buchstabe b) gestrichen. Damit erhält § 2 der Anlage 4 AVR-Bayern folgende Fassung:

„§ 2 Eingruppierung

Die Eingruppierung in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII richtet sich mit folgender Besonderheit nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR-Bayern:

Erzieher und Erzieherinnen in heilpädagogischen Wohngruppen/ heilpädagogischen Tagesstätten in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII werden Erziehern und Erzieherinnen mit speziellen Aufgaben gleichgestellt und sind damit in Entgeltgruppe 9 Buchst. A) einzugruppieren.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 32 AVR-Bayern entsprechend.“

7. Die Arbeitsrechtsregelung über den Abschluss einer Dienstvereinbarung aufgrund von Refinanzierungsproblemen in der freien Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) Achstes Buch (VIII) in Anlage 7a AVR-Bayern wird gestrichen.
8. In § 2 Absatz 3a) Anlage 15 AVR-Bayern werden die Worte „Anlage 3“ ersetzt durch die Worte „Anlagen 3, 3a oder 3b“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

Erläuterungen:

Zu § 1 Ziffern 1 und 5 bis 7:

Bei diesen Regelungen handelt es sich im Wesentlichen um Klarstellungen und Korrekturen im Zusammenhang mit der Neueinführung der Kinder- und Jugendhilferegelung gemäß den Anlagen 3b und 4 AVR-Bayern.

Ziffer 1:

Bei der Höhergruppierung nach § 32 Abs. 5 AVR-Bayern erfolgte bislang grundsätzlich eine Einstufung in den 1. Monat der Basisstufe; einzige Ausnahme war die Sonderstufe, die bei einer Höhergruppierung erhalten blieb.

Da es in den Stufenregelungen und Entgelttabellen nach den Anlagen 3a, 3b, 4 und 10 AVR-Bayern für Ärztinnen und Ärzte bzw. für die Kinder- und Jugendhilfe keine als Basisstufe

bezeichnete Stufe mehr gibt, war eine Neuformulierung bzw. Neuregelung der Stufenregelung bei Höhergruppierungen notwendig.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat durch die jetzige Neuregelung eine abstraktere Regelung geschaffen, indem der Bezug auf eine feste Stufe gestrichen wurde. Stattdessen erfolgt bei Höhergruppierung eine Stufenzuweisung in die nächst niedrigere Stufe. Dadurch werden alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer bei Höhergruppierungen gleichbehandelt, und vor allem ist weiterhin gewährleistet, dass eine Höhergruppierung auch zu einem finanziellen Mehrwert für die Mitarbeitenden führt. Zudem ist ein Rückfall auf die Einarbeitungsstufe bzw. Stufe 1 ausgeschlossen.

Beispiel 1:

Eine Pflegefachkraft in Entgeltgruppe E 8 der Anlage 2 zu den AVR-Bayern wird zum 1.9.2015 zur Stationsleitung befördert und daher in die Entgeltgruppe E 9 der Anlage 2 zu den AVR-Bayern höhergruppiert. Sie befand sich in der bisherigen Entgeltgruppe in der Erfahrungsstufe und kommt auch nach der neuen Regelung in den 1. Monat der Basisstufe. Diese Dienstnehmerin erhält ein um 171,45 Euro gesteigertes monatliches Bruttotabellenentgelt (von 3.000,48 Euro auf 3.171,93 Euro).

Beispiel 2:

Eine Erzieherin in der Jugendhilfe in Entgeltgruppe E 8 der Anlage 2 zu den AVR-Bayern wird gemäß § 2 der Anlage 4 zu den AVR-Bayern zum 01.07.2015 in Entgeltgruppe E 9 der Anlage 2 zu den AVR-Bayern überführt. Dies stellt keine Höhergruppierung aufgrund der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit dar, sondern die höhere Eingruppierung erfolgt aufgrund einer Veränderung in der tariflichen Bewertung der Tätigkeit. Die Dienstnehmerin behält daher ihre bisherige Stufe und ihre bisher dort erbrachte Stufenlaufzeit in der neuen Entgeltgruppe. Sie kommt daher z.B. von der Basisstufe in E 8 in die Stufe 3 (entspricht der Basisstufe) in E 9.

Beispiel 3:

Eine Erzieherin in der Jugendhilfe war bereits in Entgeltgruppe E 9 der Anlage 2 zu den AVR-Bayern eingruppiert, weil ihre Tätigkeit bereits in der Vergangenheit als spezielle Tätigkeit bewertet worden war. Es ergibt sich damit keine Änderung infolge des § 2 der Anlage 4 zu den AVR-Bayern.

Diese Dienstnehmerin wird nun zum 1.9.2015 zur Gruppenleiterin in der Jugend- oder Behindertenhilfe befördert und daher in die Entgeltgruppe E 10 der Anlage 2 zu den AVR-Bayern höhergruppiert. Sie befand sich in der bisherigen Entgeltgruppe in der Basisstufe und kommt nach der neuen Regelung in den 1. Monat der Stufe 3 (entspricht der Basisstufe). Für die Dienstnehmerin ergibt sich damit ein um 364,78 Euro gesteigertes monatliches Bruttotabellenentgelt (von 3.171,93 Euro auf 3.536,71 Euro).

Abwandlung: Die Dienstnehmerin befand sich in der bisherigen Entgeltgruppe in der Erfahrungsstufe und kommt nach der neuen Regelung in den 1. Monat der Stufe 3 (entspricht der Basisstufe). Für die Dienstnehmerin ergibt sich damit ein um 206,18 Euro gesteigertes monatliches Bruttotabellenentgelt (von 3.330,53 Euro auf 3.536,71 Euro).

Ziffer 5:

Zum Geltungsbereich der Anlage 4 AVR-Bayern wird in einer amtlichen Fußnote klargestellt, dass die Zuordnung zum SGB VIII entscheidend für den Geltungsbereich der Anlagen 3b und 4 AVR-Bayern ist. Einzige Ausnahme von diesem Grundsatz sind die

Kindertageseinrichtungen, da das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) zwar auf das SGB VIII Bezug nimmt, aber als Spezialregelung dem SGB VIII vorgeht. Diese unterfallen damit nicht dem Geltungsbereich der Anlage 4 AVR-Bayern.

Ziffer 6:

In § 2 Buchstabe b) Anlage 4 AVR-Bayern wurde mit dem o.g. Beschluss eine Zulagenregelung für Wohnbereichsleitungen in heilpädagogischen Wohngruppen und heilpädagogischen Tagesstätten in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII normiert.

Hintergrund für diese Regelung war die Aufwertung der Erziehertätigkeit in heilpädagogischen Wohngruppen und heilpädagogischen Tagesstätten in der Kinder- und Jugendhilfe, woraufhin auch eine Anpassung der bislang im Verhältnis zu den Erzieherinnen und Erziehern höher eingruppierten Wohnbereichsleitungen in diesem Bereich notwendig wurde.

In der Praxis ist es jedoch so, dass es den Begriff der Wohnbereichsleitung in der Kinder- und Jugendhilfe nicht gibt. Damit ist der Buchstabe b) in § 2 Anlage 4 AVR-Bayern entbehrlich und wurde gestrichen.

Ziffer 7:

Mit Beschluss vom 17. Oktober 2014 hatte die Arbeitsrechtliche Kommission befristet bis zum Ende des Jahres 2015 eine vorübergehende Lösungsmöglichkeit für die Jugendhilfeträger in Anlage 7a AVR-Bayern „Arbeitsrechtsregelung über den Abschluss einer Dienstvereinbarung aufgrund von Refinanzierungsproblemen in der freien Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII)“ geschaffen.

Mit Inkrafttreten der Kinder- und Jugendhilferegelung in den Anlagen 3b und 4 AVR-Bayern erübrigt sich dieses vorübergehende Instrument. Die Anlage 7a wurde daher wieder aus den AVR-Bayern entfernt.

Zu § 1 Ziffern 2, 3, 4 und 8:

Die Änderungen beim Grundentgelt in § 33 AVR-Bayern, bei den Zeitzuschlägen in § 39 AVR-Bayern und bei der Ballungsraumzulage in Anlage 15 AVR-Bayern sind rein redaktioneller Natur. Sie stellen sicher, dass die Verweise auf Anlage 3 sich auch auf die neuen Anlagen 3a und 3b der AVR-Bayern (die neuen Entgelttabellen für Ärztinnen und Ärzte und für die Kinder- und Jugendhilfe) erstrecken.

Außerdem werden die abweichend nummerierten Entgeltgruppen für Ärztinnen und Ärzte noch redaktionell in den Zeitzuschlägen nach § 39 Buchstaben a) und b) AVR-Bayern berücksichtigt.